



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Mit Schreiben vom 08.08.2023 beantragte die ChemCon GmbH auf dem Grundstück mit der Flurstücknummer 06260/001 der Gemarkung Freiburg, Engesserstraße 4 B, 79108 Freiburg, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Abtrennung von Forschungs- und Entwicklungslaboratorien von den Anlagen zur Herstellung von Arzneimittelzwischenstufen. Des Weiteren wird der Bau und der Betrieb einer Anlage zum Ersatz der durch ein Brandereignis zerstörten Anlage zur Produktion von Arzneimittelzwischenstufen beantragt. Die ChemCon GmbH ist ein mittelständisches Unternehmen mit Spezialisierung im Bereich der Herstellung verschiedener Pharmawirkstoffe unter cGMP-Bedingungen und anderer Feinchemikalien, insbesondere bei erforderlichen Chargengrößen im kleinen und mittleren Bereich. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Änderung einer Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2011 über Industrieemissionen („IE-Richtlinie“).

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit und verwendete Stoffe und Technologien sind maßgeblich:

#### Abluft

Da die Anlage nach dem Stand der Technik entlüftet werden wird, wird kein Risiko für die Gesundheit der an der Anlage arbeitenden Mitarbeiter gesehen. Die Gesamtemissionen der Anlage verringern sich durch die Ersatzanlage voraussichtlich, da die ersetzte Anlage ein Alter von 25 Jahren hatte und die Ersatzanlage nach dem aktuellen Stand der Technik gebaut wird.

#### Abwasser

Eine Verunreinigung von Wasser kann ausgeschlossen werden, da Abwässer als Sonderabfall entsorgt werden.

#### Abfall

Durch die Ersatzanlage werden im Vergleich zur bisherigen Anlage keine anderweitigen oder zusätzlichen gefährliche Abfälle pro Jahr anfallen.

#### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Anlage ist der Gefährdungsstufe A nach § 39 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zugeordnet. Die Lagerung erfolgt in einem außenliegenden und AwSV-geeigneten Außenlager. Es ergeben sich durch die Änderung keine Auswirkungen gegenüber der bisherigen Situation.

#### Lärm

Die Produktionsanlagen befinden sich in einem geschlossenen Gebäude innerhalb eines Industriegebietes. Durch das geplante Vorhaben ergeben sich keine wesentlichen Änderungen der bestehenden Lärmsituation.

#### Boden

Die Gesamtanlage, in der die Änderung implementiert werden soll, erhielt bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Die Ersatzanlage ersetzt eine Anlage, die Teil dieser Genehmigung war, wobei die für die Gesamtanlage genehmigten Grenzwerte durch die neue Anlage nicht überschritten werden. Es werden gleiche Tätigkeiten ausgeführt. Innerhalb des Plangebiets werden keine Anforderungen an Schutzgebiete nach AwSV berührt.

### Verwendete Stoffe und Technologien

In der Ersatzanlage werden nur Stoffe und Technologien eingesetzt, die in der Gesamtanlage ebenfalls bereits eingesetzt werden. Das Unfallrisiko erhöht sich durch die Änderung nicht. Zu allen verwendeten Reaktionen werden Sicherheitsbetrachtungen durchgeführt.

### Standort des Vorhabens

Der Standort der Anlage befindet sich in einem Industriegebiet mit Nachbarbetrieben, die ähnliche Tätigkeiten durchführen. Eine andere Nutzung des Gebietes ist nicht gegeben. Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich keine naturschutz- oder wasserrechtlichen Schutzgebiete. Daher ist mit Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange nicht zu rechnen.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Änderungsvorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 15.02.2024

Regierungspräsidium Freiburg

Abteilung Umwelt